

Funktionsbeschreibung Orange 94.0-Programm-Gremium

Einleitendes

Das neue Programm-gremium ermöglicht die Beteiligung von Radiomacher_innen bei der Programmgestaltung und soll die Programmkoordination unterstützen und entlasten. In diesem Sinne soll das Programm-Gremium in vierteljährlichen gemeinsamen Sitzungen von Programmkoordination, einer zweiten Person aus dem Staff (derzeit Ausbildungs-koordination), vier Vertreter_innen der Radiomacher_innen mit zweijähriger Funktionsperiode entscheiden über

- Aufnahme und Ablehnung neuer Sendungen
- Absetzen von Sendungen
- Vorschläge zu Programmschwerpunkten
- Beitrag zu Programmreformen
- Selbstevaluierung

Entschieden wird von den sechs Personen (bzw. deren Ersatzmitgliedern), die alle eine Stimme haben, in den Sitzungen mit Zweidrittelmehrheit.

Die Kriterien für die Aufnahme einer Sendung sollen klar und verständlich veröffentlicht sein.

Für ihr Engagement sollen die vier Vertreter_innen der Radiomacher_innen Sitzungsgelder erhalten.

1. Aufgabenbereiche des Programm-Gremiums

Das Programm-Gremium hat über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

- Aufnahme und Ablehnung neuer Sendungen (1.1.)
- Maßnahmen bei Richtlinienverletzungen (1.2.)
- Vorschläge zu Programmschwerpunkten (1.3.)
- Programmreformen (1.4.)

1.1. Aufnahme bzw. Ablehnung neuer Sendungen

Wenn eine neue Sendereihe ins Programm von ORANGE 94.0 aufgenommen werden möchte, ist wie folgt vorzugehen:

1.1.1. Initiative

Üblicherweise geht die Initiative zur Einführung neuer Sendereien von den potentiellen Macher_innen der neuen Sendung aus. Unterrepräsentierte Gruppen können und sollen jedoch von ORANGE 94.0, insbesondere von Programmkoordination und Mitgliedern des Programm-Gremiums, proaktiv eingeladen werden, Programm zu gestalten. Falls solchermaßen Eingeladene eine Sendung einreichen, entspricht die weitere Vorgehensweise jener, die bei allen anderen (nicht gesondert eingeladenen) Sendungseinreichungen zur Anwendung kommt.

1.1.2. Kriterien

Für die Zu- oder Absage an die Einreichenden bezüglich einer neuen Sendereihe gibt es klare, schriftlich

ausgearbeitete, vom Programm-Gremium festgelegte Kriterien, die den Interessent_innen von der Programmkoordination kommuniziert werden. Diese Kriterien sind auch auf der Website einzusehen. Dort ist auch das hier dargestellte Prozedere in einfacher Sprache beschrieben, sodass alle von vornherein wissen können, woran sie sind, wenn sie eine Sendung einreichen.

Die Einstiegsschwelle für neue Programme soll möglichst niedrig und transparent gehalten werden. Daher sind die Einreichenden nicht verpflichtet, auf die Kriterien in ihrem Konzept penibel einzugehen. Es soll Information über die Mindestanforderungen und die Zusatzkriterien geben, flexibel genug, um unterschiedliche Hintergründe neuer Radiomacher_innen berücksichtigen zu können.

1.1.3. Elektronische Sendungseinreichung

Die Einreichung einer neuen Sendereihe muss enthalten:

- 1) schriftliches Sendungskonzept und
- 2) Probesendung (Nullnummer)

Beides muss in elektronischer Form erfolgen, und ist an die auf der Website von ORANGE 94.0 veröffentlichte E-Mail-Adresse für Einreichungen zu senden, (z.B. sendungseinreichung@o94.at oder programm-gremium@o94.at), von wo die Einreichungen automatisch an alle Programm-Gremiums-Mitglieder weitergeleitet werden.

Ebenfalls automatisch erhalten die Einreichenden ein Antwortmail, in dem das weitere Prozedere kurz skizziert und darüber informiert wird, dass weitere Fragen an die Programmkoordination zu richten sind.

1.1.4. Einreichschluss

Die Mitglieder des Programm-Gremiums

haben die Probesendung vor der Entscheidung zu hören und das Sendungskonzept zu begutachten. Einreichschluss für Probesendungen samt Sendungskonzept ist dementsprechend jeweils zwei Wochen vor der Sitzung des Programm-Gremiums. Die Programmkoordination achtet darauf, dass der jeweilige Einreichschluss laufend auf der Website veröffentlicht wird.

1.1.5. Fragen der Einreichenden

Allgemeine Fragen zu Sendungseinreichungen gehen an die Programmkoordination. Spezifische Fragen zu Sendungsinhalten und -produktion sollen in Schulungen geklärt werden und sind von der Programmkoordination entsprechend zu verweisen.

1.1.6. Grundkurs

Der Grundkurs kann entweder vor oder nach Einreichung und nach Entscheidung des Programm-Gremiums, muss aber jedenfalls vor der Vergabe eines Sendeplatzes durch die Programmkoordination absolviert werden.

1.1.7. Zuweisung eines Sendeplatzes

Nach positiver Entscheidung des Programm-Gremiums erfolgt die Vergabe eines Sendeplatzes durch die Programmkoordination in Abstimmung mit den betreffenden Radiomacher_innen.

Wenn neue Sendungen nachdrängen und einen Sendeplatz benötigen, der bereits vergeben ist, kann die Programmkoordination auf das Programm-Gremium zur Beratung, Unterstützung und Vermittlung zurückgreifen. Das Programm-Gremium kann nach einem entsprechenden Vermittlungsprozess auch gegen den Willen der betroffenen Radiomacher_innen entscheiden, dass ein besetzter Sendeplatz neu vergeben wird.

1.1.8. Ablehnung der Einreichung wegen inhaltlicher Mängel

Eine Ablehnung wegen Nichterfüllung der Kriterien hat eine schriftliche Begründung der Entscheidung zu enthalten. Die Einreichenden werden im Fall der Ablehnung dazu aufgefordert, unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe die Sendung neu einzureichen.

1.1.9. Coachingangebot

Das Programm-Gremium kann Sendungseinreicher_innen, im Fall einer Ablehnung, nach Maßgabe des bestehenden Coaching-Kontingents ein Coaching von Trainer_innen von ORANGE 94.0 zum Zwecke der Überarbeitung der Sendungseinreichung anbieten.

Mitglieder des Programm-Gremiums dürfen ein solches gesondert bezahltes Coaching nicht abhalten.

1.1.10. Ablehnung zur Erhaltung eines heterogenen Programmmixes

Neue Sendungen können auch abgelehnt werden, weil sie zu bestehenden Sendungen allzu große Ähnlichkeit aufweisen bzw. es schon viele ähnliche Sendungen gibt. In diesem Fall hat die Programmkoordination diesen Ablehnungsgrund gegenüber den Einreichenden schriftlich zu begründen und im Sinne der Vernetzung unter Sendungsmacher_innen den Kontakt zu entsprechenden etablierten Sendungen zwecks möglicher Kooperation und Synergieeffekten herzustellen.

1.2. Maßnahmen bei Richtlinien-verletzungen

Erfährt die Programmkoordination von Verletzungen gegen die Senderichtlinien in Sendungen, hat sie die Schwere der Verletzung und mögliche Gefahren einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Hinweise auf Richtlinienverletzungen können

von Radiomacher_innen, o94-Staff, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführung, Hörer_innen oder anderen Personen kommen. Die Programmkoordination hat solchen Hinweisen oder diesbezüglichen eigenen Wahrnehmungen mittels Recherche im Archiv nachzugehen.

1.2.1. Wer ist im Konfliktfall zu informieren und einzubeziehen

Kommt die Programmkoordination zu dem Schluss, dass wahrscheinlich eine Richtlinienverletzung vorliegt, benachrichtigt die Programmkoordination die beschuldigten Radiomacher_innen, das Programm-Gremium und die Geschäftsführung über die wahrgenommene (vermeintliche) Richtlinienverletzung und begründet die Einschätzung.

Es obliegt den aus den Reihen der Radiomacher_innen kommenden Mitgliedern des Programm-Gremiums, die Radiomacher_innen-Vertretung zu informieren.

Über ein Verfahren bezüglich schwerwiegenden Maßnahmen ist jedenfalls der Vorstand von der Programmkoordination zu informieren.

Es obliegt dem Programm-Gremium zu entscheiden, welche anderen Gremien von ORANGE 94.0 noch von einem Konfliktfall zu informieren sind. Prinzipiell sollen Konfliktfälle möglichst im Kreis der Betroffenen und der notwendig damit befassten Stellen von ORANGE 94.0 gehalten werden.

Im Fall eines Konflikts können sowohl die Programmkoordination als auch die betroffene Radiomacher_innen-Gruppe nach Maßgabe des dafür vorgesehenen Budgets auf externe Mediation zurückgreifen.

Der beschuldigten Radiomacher_innen-Gruppe steht es frei, zu Gesprächen, bei denen der Konflikt geklärt werden soll, auch maximal zwei Personen ihres Vertrauens einzuladen.

1.2.2. Maßnahmen

a) **1.2.3. Einfache Maßnahmen**
Information

b) Bitte um Stellungnahme
geklärt → dann enden
Maßnahmen hier, sonst:

c) Gespräch zw. betroffenen Radiomacher_innen und Programmkoordination
1.2.4. Weiterführende bzw. mittelschwere Maßnahmen

d) Gespräch zw. betroffenen Radiomacher_innen, Programm-koordination & Programm-Gremium
geklärt → dann enden
Maßnahmen hier, sonst:

e) Aussetzung
1.2.5. Schwerwiegende Maßnahmen

f) Absetzung

Bei entsprechender Klärung kann die betroffene Sendereihe ohne weitere Maßnahmen und Einschränkungen, gegebenenfalls unter im Verfahren festgelegten Auflagen, fortgesetzt werden.

1.2.3. Einfache Maßnahmen:

Die Maßnahmen, die im Fall einer (vermeintlichen) Richtlinienverletzung zu ergreifen sind, sind je nach Schwere und je nach Einvernehmen mit den beschuldigten Radiomacher_innen gestaffelt.

a) Information und Aufforderung zur Unterlassung (bei eindeutigen Verletzungen)

Die Programmkoordination stellt klar, wie die

Richtlinienverletzung verwirklicht wurde und fordert die beschuldigten Radiomacher_innen auf, Derartiges künftig zu unterlassen.

b) Bitte um Stellungnahme (bei jeglichen Verletzungen, die nicht ganz eindeutig vorliegen bzw. wo anzunehmen ist, dass die beschuldigten Radiomacher_innen anderer Meinung sind).

Die Programmkoordination bittet die beschuldigten Radiomacher_innen um eine Stellungnahme. Geben die beschuldigten Radiomacher_innen die Richtlinienverletzung zu, teilen sie die Einschätzung der Programmkoordination und erklären sie, danach zu trachten, derartige Richtlinienverletzungen künftig zu unterlassen, kann das Verfahren beendet werden.

Tun sie das nicht, können weiterführende mittelschwere oder schwerwiegende Maßnahmen ergriffen werden.

1.2.4. Weiterführende bzw. mittelschwere Maßnahmen:

c) Gespräch zwischen beschuldigten Radiomacher_innen und Programmkoordination

Bei schwerer wiegenden Richtlinienverstößen oder wenn die beschuldigten Radiomacher_innen der Bitte um Stellungnahme gemäß Punkt b) nicht oder nicht in zufriedenstellendem Ausmaß nachkommen oder wenn Meinungsunterschiede über den Richtlinienverstoß bestehen, sowie auf Wunsch des Programm-Gremiums soll die Programmkoordination die beschuldigten Radiomacher_innen zu einem klärenden Gespräch einladen. Erzielen die Programmkoordination und die beschuldigten Radiomacher_innen Einigkeit über Art und Ausmaß der Richtlinienverletzung und erklären die beschuldigten Radiomacher_innen, danach zu trachten, derartige Richtlinienverletzungen künftig zu unterlassen, oder wenn die Programmkoordination nach Anhörung der beschuldigten Radiomacher_innen erkennt,

dass keine Richtlinienverletzung vorgelegen ist, ist das Verfahren beendet.

d) Gespräch unter Einbeziehung des Programm-Gremiums

Wenn es nach dem ersten Scheitern einer Annäherung aussichtsreich erscheint, kann die Programmkoordination das Programm-Gremium einschalten und ein Gespräch zwischen den beschuldigten Radiomacher_innen und dem Programm-Gremium zustande bringen.

Bei Scheitern der Konfliktlösung können schwerwiegende Maßnahmen ergriffen werden. Ein Scheitern der Gespräche kann angenommen werden, wenn binnen sechs Wochen ab dem ersten Versuch, einen Gesprächstermin zu finden, kein Treffen zustande kommt.

1.2.5. Schwerwiegende Maßnahmen:

e) Aussetzung

Führten die Maßnahmen a bis d zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, oder wenn die Programmkoordination den vorgeworfenen Richtlinienverstoß entsprechend schwerwiegend einschätzt oder auf Anweisung der Geschäftsführung bzw. wenn nach Ansicht der Programmkoordination Gefahr in Verzug ist, kann die Programmkoordination die vorübergehende Aussetzung der Sendung anordnen. In diesem Fall darf bis zum Abschluss des Verfahrens die betreffende Sendereihe nicht mehr ausgestrahlt werden. In Sonderfällen kann die Programmkoordination zustimmen, dass einzelne Sendungen der beschuldigten Sendereihe vorproduziert nach Prüfung durch die Programmkoordination ausgestrahlt werden dürfen.

Die Programmkoordination hat die beschuldigten Radiomacher_innen, das Programm-Gremium und die Geschäftsführung davon zu informieren und einen Termin für ein klärendes Gespräch in diesem Kreis zu koordinieren. Der Geschäftsführung steht es frei, ihre

Beteiligung an einem solchen Gespräch abzusagen.

Die beschuldigten Radiomacher_innen sind vor dem Gespräch davon zu informieren, dass die Sendung dauerhaft ausgesetzt wird, wenn das Gespräch zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis führt.

Ein zufriedenstellendes Ergebnis ist erzielt, wenn das Programm-Gremium und die beschuldigten Radiomacher_innen sowie gegebenenfalls die Geschäftsführung Einigkeit über Art und Ausmaß der Richtlinienverletzung erzielen und die beschuldigten Radiomacher_innen erklären, danach zu trachten, derartige Richtlinienverletzungen künftig zu unterlassen, oder wenn Programm-Gremium nach Anhörung der Radiomacher_innen erkennen, dass keine Richtlinienverletzung vorgelegen ist.

Falls die Maßnahme auf Weisung der Geschäftsführung ergriffen wurde, und ist die Geschäftsführung an dem Gespräch nicht beteiligt, kann in dem Gespräch nur ein nicht zufriedenstellendes Ergebnis oder ein vorläufig zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden. Die Programmkoordination hat die Geschäftsführung vom Verlauf und Ergebnis des Gesprächs im erforderlichen Umfang zu informieren. Die Geschäftsführung kann das Ergebnis akzeptieren oder abzulehnen. Akzeptiert die Geschäftsführung ein vorläufig zufriedenstellendes Ergebnis wird dieses zu einem zufriedenstellenden Ergebnis gewandelt. In allen anderen Fällen liegt kein zufriedenstellendes Ergebnis vor.

f) Absetzung

Konnte durch Maßnahmen a) bis e) kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden, ist die Sendung aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Programm-Gremiums auf Dauer abzusetzen. Es darf keine Sendung der beschuldigten Sendereihe mehr ausgestrahlt werden.

1.2.6. Einspruch gegen die Aus- und Absetzung

Sind der Absetzung der Sendung keine Klärungsversuche gemäß a) bis e) vorangegangen, können die beschuldigten Radiomacher_innen gegen die Absetzung der Sendung Einspruch erheben.

Die beschuldigten Radiomacher_innen können auch Einspruch erheben, wenn sie begründet das Vorliegen von Verfahrensfehlern aufzeigen.

Im Fall des Einspruchs soll das Programm-Gremium sinngemäß nach Punkt e) vorgehen. In einem Gespräch zwischen beschuldigten Radiomacher_innen, Programm-Gremium und Geschäftsführung kann die Aus- und Absetzung – gegebenenfalls unter Auflagen – aufgehoben werden.

1.2.7. Konflikte von Radiomacher_innen mit dem Programm-Gremium

Es gibt auch die Möglichkeit, dass Radiomacher_innen Kritik am Programm-Gremium haben, Verbesserungsvorschläge anbringen wollen, oder sich wegen Maßnahmen oder Äußerungen des Programm-Gremiums benachteiligt oder geschädigt fühlen. In solchen Fällen sollen die Radiomacher_innen ihre Kritik o.a. zunächst schriftlich an das Programm-Gremium schicken oder eine mündlich vorgebrachte Kritik von der Programmkoordination protokollieren und an das Programm-Gremium schicken lassen.

Das Programm-Gremium hat daraufhin Zeit bis zwei Wochen nach der nächsten Sitzung, den Radiomacher_innen eine Stellungnahme zu schicken. Unterbleibt die Stellungnahme oder ist sie aus der Sicht der Radiomacher_innen nicht befriedigend, haben sie das Recht, ein anderes Gremium von ORANGE 94.0 (Geschäftsführung, Vorstand oder Oranges Gremium) in schiedsrichterlicher Funktion für diesen einen Fall exklusiv zuständig zu machen.

Dieses Gremium hat daraufhin binnen zwei

Monaten einen gemeinsamen Termin der Radiomacher_innen mit dem Programm-Gremium zu koordinieren und dieses Treffen zu moderieren, sofern die Radiomacher_innen nicht eine nach Maßgabe des Budgets von ORANGE 94.0 zu finanzierende externe Mediation einschalten wollen.

Zu einem solchen Treffen kann die Radiomacher_innen-Gruppe auch zwei Vertrauenspersonen ihrer Wahl zuziehen.

1.3. Vorschläge für Programmschwerpunkte

Das Programm-Gremium kann in seinen Sitzungen Vorschläge bezüglich Programmschwerpunkten erarbeiten, welche zu protokollieren und der Geschäftsführung als Empfehlungen zu kommunizieren sind. Für die Geschäftsführung sind diese Vorschläge nicht bindend. Allerdings hat beim Verwerfen dieser Vorschläge eine entsprechende schriftliche Begründung seitens der Geschäftsführung zu erfolgen.

1.4. Programmreformen

Das Programm-Gremium hat in Fragen zur Programmreform beratende und unterstützende Funktion und hat den Prozess für eine Programmreform laufend zu begleiten, und die Programmkoordination bei der Umsetzung zu unterstützen.

Im Sinne der Verzahnung des Reformprozesses über alle Gremien von ORANGE 94.0 hinweg soll auch das Programm-Gremium einen Programmreform-Prozess diskutieren und ohne Eingriff in die Zuständigkeiten von Vorstand und Geschäftsführung jene Entscheidungen fällen, die die inhaltliche Programmgestaltung betreffen. Im Fall, dass diese Entscheidungen jenen der anderen Gremien zuwiderlaufen, gilt die Entscheidung des Programm-Gremiums als Veto gegen die anderen Entscheidungen.

In einem solchen Fall ist weitere drei Monate lang auf einen gremienübergreifenden Konsens hinzuwirken. Nach Ablauf dieser drei

Monate hat der Vorstand das Recht, unter begründetem Hinweis auf seine strategische Letztverantwortung die Entscheidung des Programm-Gremiums zu overrulen und in Sachen Programmreform eine endgültige Entscheidung zu treffen.

2. Zusammensetzung des Programm-Gremiums

2.1. Die Mitglieder

Das Programm-Gremium besteht bis auf Weiteres aus sechs Mitgliedern mit je einer Stimme.

1 Programmkoordination

1 eine weitere Person aus dem Orange 94.0 Staff (je nach Jobbeschreibung, derzeit die Ausbildungscoordination, andernfalls oder im Verhinderungsfall von der Geschäftsführung zu bestimmen)

4 Mitglieder aus dem Pool der Radiomacher_innen.

2.2. Nominierung/ Wahl

Die Bestellung der vier Mitglieder aus dem Pool der Radiomacher_innen erfolgt gemäß Selbstorganisation der Radiomacher_innen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren

VARIANTE 1: durch NOMINIERUNG

durch die Radiomacher_innen-Vertretung spätestens 2 Monate nach deren Wahl.

VARIANTE 2: durch WAHL

Die von den Radiomachenden entsendeten Mitglieder des Programm-Gremiums werden zum selben Zeitpunkt wie die Radiomacher_innen-Vertretung und die ins Orange-Gremium entsandte Radiomacher_innen, gewählt, spätestens jedoch alle 2 Jahre (+– 2 Monate)

2.3. Möglichkeit der Wiederwahl

Die Vertreter_innen der Radiomachenden im

Programm-Gremium dürfen höchstens zweimal hintereinander wiedergewählt werden. Wenn dazwischen eine oder mehrere Funktionsperioden verstreichen, können Personen immer wieder gewählt werden.

2.4. Wer kann antreten?

Zur Wahl stellen können sich Personen, die ihr Engagement im Radio bewiesen haben, indem sie:

- seit mindestens einem Jahr aktiv als Radiomacher_in bei ORANGE 94.0 mit Sendeverantwortung tätig sind und
- Erfahrung und Wissen im jeweiligen Programmbereich haben.

2.5. One-Office-Policy

Im Rahmen der Selbstorganisation der Radiomacher_innen gilt eine One-Office-Policy, d.h. Radiomacher_innen können nur eine Position in einem Gremium bzw. als Radiovertreter_innen besetzen. Das gilt für alle gewählten Positionen und Gremien bei Orange 94.0 (Ist etwa eine Radiomacher_in in das Programm-Gremium nominiert, darf sie sich nicht zusätzlich für die Radiomacher_innen-Vertretung oder das Orange-Gremium bewerben. Ebenso darf die Radiomacher_innen-Vertretung nicht für das Programm-Gremium zur Wahl stehen).

2.6. Diversität

Bei der Nominierung bzw. beim Wahlverfahren ist im Rahmen der Selbstorganisation der Radiomacher_innen dafür Sorge zu tragen, dass die diverse Realität des Radios so gut wie möglich personell abgebildet wird (Musik / Wort (Politik) - Frauen / Männer / TIQ - Alter / Migrant_innen / Bildungshintergrund / thematisch vielfältig). Die Radiomacher_innen können dabei die Unterstützung der für Diversität zuständigen Mitglieder des Staff von Orange 94.0 in Anspruch nehmen.

2.7. Vorzeitiges Ausscheiden

Von den Radiomachenden entsendete Mitglieder des Programm-Gremiums können vorzeitig aus dem Programm-Gremium ausscheiden. Sofern von den Radiomachenden im Rahmen ihrer Selbstorganisation für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens nicht bereits Vorsorge (etwa durch Wahl von Ersatzpersonen) getroffen wurde, ist in einem solchen Fall eine Ersatzperson von Programm-Gremium und Radiomacher_innen-Vertretung im Konsens zu nominieren. Den ausscheidenden Personen steht ein Vorschlagsrecht für ihre Nachfolge zu.

2.8. Automatische weitere Periode

Kommt die Besetzung des Programm-Gremiums (durch Wahl oder Nominierung) nach 2 Jahren (+-2 Monate) seitens der Radiomacher_innen nicht zustande, bleiben die bisherigen Radiomacher_innen im Programm-Gremium für eine weitere Periode im Amt.

2.9. Nachfrist für Wahl/ Nominierung

Wenn allerdings einzelne oder alle vier zum Ende ihrer Funktionsperiode ausscheiden wollen, hat der Vorstand (von Orange 94.0) der Radiomacher_innen-Vertretung eine Nachfrist von ungefähr drei Monaten für eine Wahl oder Nominierung der fehlenden Mitglieder zu setzen.

2.10. Ersatzweise Nominierung

Wenn die Radiomacher_innen die vakanten Positionen im Programm-Gremium aus dem Kreis von Radiomacher_innen, die obige Wählbarkeitskriterien erfüllen, im Rahmen der Nachfrist nicht besetzen, hat der Vorstand die Möglichkeit, die fehlenden Mitglieder zu nominieren.

2.11. Arbeitsfähigkeit trotz Unterbesetzung

Wenn und solange Nachfrist und andere hier beschriebene Verfahren im Laufen sind, besteht das Programm-Gremium nur aus Programmkoordination und zweiter Person aus dem Staff (derzeit Ausbildungskoordination) sowie gegebenenfalls jenen Radiomacher_innen, die eine weitere Periode im Amt bleiben wollen und ist weiterhin arbeits- und entscheidungsfähig.

2.12. Maximale durchgehende Mitgliedschaft im Programm-Gremium

Von den Radiomacher_innen bestellte Mitglieder, die wegen solcher Umstände bereits 6 Jahre durchgehend im Programm-Gremium waren, können unter keinen Umständen für eine unmittelbar anschließende vierte Periode nominiert oder wiedergewählt werden.

2.13. Sitzungstermine

Es müssen mind. 4 Programm-Gremiumsitzungen im Jahr stattfinden. Die Termine sollen gleichmäßig übers Jahr verteilt sein.

2.14. Terminfindungsprozedere

Die Mitglieder des Programm-Gremiums sollen rollend stets zwei Termine im Voraus fix im Konsens vereinbaren, damit sichergestellt wird, dass stets alle teilnehmen können. Falls es Schwierigkeiten bei der gemeinsamen Terminfindung gibt, entscheidet einfache Mehrheit. Falls sich für alternative Termine verschiedene gleich große Mehrheiten ergeben, entscheidet zwischen diesen Terminen das Los. Diejenigen Mitglieder, die in der Minderheit bleiben bzw. beim Losentscheid „verlieren“, sollen umgehend Ersatzmitglieder nominieren, die zu diesem Termin kommen können.

2.15. Streitschlichtung

Wenn die Terminfindung dennoch nicht funktioniert bzw. ein Mitglied durch dieses Terminfindungsprozedere bei mehreren Terminen ausgeschlossen wird und dagegen Einspruch erhebt, soll die Geschäftsführung medierend eingreifen. Falls auch der Mediationsversuch der Geschäftsführung scheitert, kann von den Beteiligten das Orange Gremium um Vermittlung gebeten werden. Scheitert auch hier die Terminfindung, ist dies allen Beteiligten (Radiomachenden, Orange-Staff, Vorstand) mitzuteilen. In diesem Fall gilt die Zusammensetzung des Programm-Gremiums als gescheitert und der Vorstand hat der Radiomacher_innen-Vertretung eine Frist von ca. drei Monaten für eine neue Wahl/ Nominierung aller entsendeten Mitglieder zu setzen.

2.16. Entscheidungsfähigkeit

Das Programm-Gremium ist bei einem fix vereinbarten Termin unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder eine Viertelstunde nach vereinbartem Sitzungsbeginn beschlussfähig, wenn mind. zwei Mitglieder anwesend sind und über die eingereichten Sendungen diskutiert wurde.

2.17. Verhinderung bei Sitzungen

Falls ein Programm-Gremiums-Mitglied aufgrund von Pflege- oder Betreuungspflichten ansonsten nicht teilnehmen könnte, soll Pflege bzw. Betreuung nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten von Orange 94.0 finanziert werden.

2.18. Ersatzmitglieder

Kommt es aus welchen Gründen auch immer dazu, dass ein Mitglied des Programm-Gremiums bei einer Sitzung verhindert ist, kann dieses Mitglied ein frei wählbares Ersatzmitglied entsenden. Dies ist den

anderen Mitgliedern des Programm-Gremiums vorab per email zu kommunizieren.

2.19. Ausschluss aus dem Programm-Gremium

Gegen die weitere Mitarbeit eines Mitglieds im Programm-Gremium können - nach einmalig intern ausgesprochener und protokollierter Verwarnung im Fall der Wiederholung des kritisierten Verhaltens - die übrigen Programm-Gremiums-Mitglieder ein von ihnen im Konsens beschlossenes gemeinsames schriftlich begründetes Veto einlegen, welches der Radiomacher_innen-Vertretung, dem Vorstand und dem Staff von Orange 94.0 vorgelegt werden muss. Über einen endgültigen Ausschluss einer solchermaßen kritisierten Person wird in einer Sondersitzung von Vorstand, Geschäftsführung und Programm-Gremium entschieden, zu der auch die kritisierte Person einzuladen ist.

3. Arbeitsorganisation des Programm-Gremiums

3.1. Koordination des Programm-Gremiums

Die Koordination des Programm-Gremiums und die Vorbereitung der Sitzungen ist Aufgabe der Programmkoordination. Das Programm-Gremium kann jeweils am Ende einer Sitzung Radiomacher_innen-Vertreter_innen auswählen, die bei der Vorbereitung der nächsten Sitzung unterstützen.

3.2. Leitung der Sitzung des Programm-Gremiums

Die Sitzung wird von der Programmkoordination geleitet. Bei deren Abwesenheit wird die Leitung für diese Sitzung unter den Gremiumsmitgliedern per Zufallsprinzip (Würfel, Zettelziehen, ...) festgelegt.

3.3. Entscheidung in der Sitzung des Programm-Gremiums

Das Programm-Gremium entscheidet in der Sitzung mit Zweidrittel-Mehrheit. Mitglieder, die bei einer Sitzung nicht anwesend sein können, können vorab ihre Meinung per E-Mail an die anderen Mitglieder kundtun. Solche E-Mails zählen allerdings nicht als Stimmen in der Zweidrittel-Mehrheit.

3.4. Ersatzmitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, für die Sitzungen, bei denen persönliche Anwesenheit erforderlich ist (auch Videokonferenzen) ein kompetentes Ersatzmitglied aus dem Radioumfeld zu nominieren. Als Ersatzmitglied sind auch andere Vertreter_innen der Radiomacher_innen nominierbar; die one-office-policy hindert die Nominierung also nicht.

3.5. Verbot der Stimmenkumulation

Kein Mitglied des Programm-Gremiums soll in einer Sitzung mehrere Stimmen haben. Daher dürfen Mitglieder des Programm-Gremiums weder als Ersatzmitglied nominiert werden, noch darf ein Mitglied einem anderen seine Stimme delegieren.

3.6. Protokollführung

Ein vorab oder zu Beginn der Sitzung bestimmtes Mitglied des Programm-Gremiums hat die Entscheidungen in der Sitzung schriftlich zu protokollieren und zunächst zur Kontrolle an die Mitglieder des Programm-Gremiums zu schicken. Sofern diese nicht binnen 48 Stunden (werktags) Einspruch wegen falscher Protokollierung einer Entscheidung erheben, hat die Programmkoordination die Betroffenen von der Entscheidung des Programm-Gremiums elektronisch in Kenntnis zu setzen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn bereits alle Mitglieder des Programmgremiums die

Korrektheit des Protokolls schriftlich in elektronischer Form bestätigt haben.

3.7. Entscheidungen per elektronischem Umlaufbeschluss oder Videokonferenz

Die Mitglieder des Programm-Gremiums können bei Dringlichkeit über eine Angelegenheit (zum Beispiel Schwierigkeiten mit einer Sendung, Ausfall der Programmkoordination) auch mittels elektronischem Umlaufbeschluss entscheiden.

Keinen gesonderten Umlaufbeschluss braucht es bei Sondersendungen, also Anträgen für Sondertermine von etablierten Sendungsmacher_innen oder sonstigen Personen, die die Voraussetzungen zum Sendungsmachen erfüllen. Solche Angelegenheiten kann die Programmkoordination allein entscheiden.

Entsprechende Anträge auf elektronische Beschlussfassung kann jedes Mitglied des Programm-Gremiums einbringen. Für einen gültigen Beschluss ist nicht nur Zweidrittelmehrheit sondern Konsens zwischen allen Mitgliedern erforderlich. Falls binnen einer Woche per elektronischer Kommunikation kein Konsens zustande kommt oder falls auch nur ein Mitglied des Programm-Gremiums das möchte, ist eine Videokonferenz einzuberufen oder die nächste reguläre Sitzung mit der Sache zu befassen.

Per elektronischen Umlaufbeschluss kann auch sofort ein Termin für eine Videokonferenz fixiert werden. Die Entscheidung für eine Videokonferenz fällt im Konsens. Für die Terminfindung gilt das Prozedere wie für die regulären Sitzungen. Gültige Entscheidungen bei einer Videokonferenz fallen wie bei physischen Treffen mit Zweidrittelmehrheit der "anwesenden" Teilnehmer_innen.

Wenn nichts ansteht (z. B. keine Einreichungen), dann kann die Sitzung entfallen. Über die Unnötigkeit der Sitzung wird durch elektronischen Umlaufbeschluss entschieden.

3.8. Einladung zu Sitzungen des Programm-Gremiums

Das Programm-Gremium kann, wenn es aus welchen Gründen auch immer notwendig erscheint und die Mitglieder (bei Umlaufbeschlüssen binnen einer Woche) Konsens darüber herstellen, im Vorfeld seiner Sitzungen ein Mitglied des Vorstands, die Geschäftsführung oder andere Personen zur Sitzung einladen. Die Eingeladenen haben kein Stimmrecht im Programm-Gremium.

3.9. Aufwandsentschädigungen

Für ihr Engagement im Programm-Gremium erhalten die Vertreter_innen der Radiomacher_innen einmal jährlich Aufwandsentschädigungen in einer vom Vorstand im Rahmen der Fixierung des Budgets zu beschließenden Höhe. Die ehrenamtlichen Gremiums-Mitglieder können auf diese Aufwandsentschädigungen verzichten und das Budget zweckwidmen lassen, entweder für die Radiomacher_innen-Vertretung oder für Workshops unter Radiomacher_innen oder als Freies Radio Beitrag.

3.10. Vereinsrechtliches Veto

Es kann Entscheidungen des Programm-Gremiums geben, die auch herausgeberische Angelegenheiten (insb. die Gefährdung der Struktur des Radios) betreffen. Die Programmkoordination hat (ev. nach Rücksprache mit der Geschäftsführung) den Vorstand von solchen Entscheidungen im Grenzbereich zur Kompetenz des Vorstands zu informieren. Der Vorstand kann daraufhin binnen 48 Stunden (werktags) Diskussionsbedarf anmelden und damit das Nach-außen-Dringen der Entscheidung verhindern. Sollte die Entscheidung bereits nach außen gedrungen sein, so ist den Betroffenen umgehend mitzuteilen, dass die Sache noch mit dem bzw. im Vorstand zu diskutieren ist und die Entscheidung daher noch nicht gültig ist. Unterbleibt die Information des Vorstands, so laufen die 48

Stunden ab dem Zeitpunkt, ab dem der gesamte Vorstand Kenntnis von einer solchen Entscheidung des Programm-Gremiums erlangt hat.

Der Vorstand hat daraufhin eine Woche Zeit, die Entscheidung des Programm-Gremiums zu billigen oder sich in der Angelegenheit mehr Diskussionszeit auszubitten oder ein auf Basis der Statuten begründetes Veto gegen eine Entscheidung des Programm-Gremiums auszusprechen. Ein solches Veto macht die entsprechende Entscheidung des Programm-Gremiums nichtig. In einem solchen Fall gilt die Entscheidung des Programm-Gremiums als nicht zustande gekommen, muss also nochmal entlang der vereinsrechtlichen Vorgaben diskutiert und neu entschieden werden. Verstreicht die Wochenfrist ohne weitere Reaktion des Vorstands, gilt die Entscheidung des Programm-Gremiums als gebilligt.

4. Evaluierung in der Praxis

Das vorliegende Organisationsmodell lässt Raum für Spezifizierungen durch das Programm-Gremium selbst. Der operative Betrieb sollte im Vergleich zum Status Quo möglichst an inhaltlicher Qualität gewinnen, ohne dass die Geschwindigkeit und der Aufwand bei der Abwicklung darunter leidet. Es sind auch andere Varianten der Organisation der Zusammenarbeit denkbar, um die Arbeit bei den Sitzungen zu erleichtern, z. B. dass sich die vier Radiomacher_innen im Programm-Gremium vor den Sitzungen treffen und absprechen, woraufhin jeweils nur zwei von ihnen zur Sitzung gehen.

In der Praxis wird sich weisen, ob das vorliegende Konzept die erhofften Vorteile bringt bzw. zur allgemeinen Zufriedenheit funktioniert. Das Programm-Gremium ist nach einem Jahr dazu angehalten, die eigene Praxis zu evaluieren. Sollten sich Mängel des vorliegenden Organisationsmodells

herausstellen, soll das Programm-Gremium im Konsens aller Mitglieder und mit schriftlicher Begründung, die an das Orange Gremium, Geschäftsführung und Vorstand zu

kommunizieren ist, von der hier festgelegten Regelung abweichen und sich entlang der Begründung andere Regelungen geben.